



NLWKN - Betriebsstelle Brake-Oldenburg
Ratsherr-Schulze-Straße 10, 28122 Oldenburg

an MdL ZUR	Kin	Stell	Antw	Zeitig	W
EINGEGANGEN					
26. SEP. 2016					
Mitsch und Dreier Rechtsanwälte und Notare					



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Betriebsstelle Brake-Oldenburg

D

Rijkswaterstaat Noord-Nederland
ter attentie van: de heer F. Steyaert
Postbus 2232
3500 GE Utrecht
Niederlande

Bearbeitet von
Judith Decker

E-Mail
judth.decker@nlwkn-ol.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
RWS 2016/21435

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
BIV.1.3.-22208-10-01

Telefon 0441/
799-2270

Oldenburg
22.09.2016

Verbesserung des Fahrwassers Eemshaven-Nordsee
Gewährung einer Befreiung nach § 5 der Verordnung über das Naturschutzgebiet (NSG)
„Borkum Riff“ i.V.m. § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG*) für die Verbringung anfal-
lenden Baggergutes auf Klappstellen im Naturschutzgebiet

Sehr geehrter Herr Steyaert,
sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 14.12.2015 und des daraufhin durchgeführten Beteiligungsver-
fahrens gewähre ich Ihnen eine Befreiung für die Verbringung anfallenden Baggergutes

- a) während der Ausbauphase und
- b) für 4 Jahre befristet für die nachfolgende Unterhaltung

auf die Klappstelle P0 im Naturschutzgebiet (NSG) „Borkum Riff“ unter folgenden Nebenbe-
stimmungen:

1. Es darf im NSG nur Sandmaterial verklappt werden, das bei der niederländischen Fahrri-
nenanpassung Eemshaven - Nordsee ausbau- und unterhaltungsbedingt entsteht. Die
ausbaubedingt maximal zulässige Gesamtmenge umfasst 2.300.000 m³ und die unterhal-
tungsbedingt maximal zulässige Gesamtmenge umfasst 640.000 m³ pro Jahr. Die Befrei-
ung für Verklappungen wird auf die Klappstelle P0 beschränkt.
2. Die 4 jährige Befristung der Befreiung für die unterhaltungsbedingte Verklappung läuft ab
dem Beginn der unterhaltungsbedingten Verklappung.
3. Im Zeitraum vom 01.11. bis 28.02. darf ausbau- und unterhaltungsbedingt nicht verklappt
werden.
4. Zur Überprüfung von Auswirkungen durch ausbau- und unterhaltungsbedingte Verklap-
pungen im NSG sind begleitende Untersuchungen durchzuführen. Inhalt und Umfang sind
mit dem NLWKN für ausbaubegleitende Untersuchungen rechtzeitig vor Baubeginn und für

Dienstgebäude Oldenburg
Ratsherr-Schulze-Straße 10
28122 Oldenburg
☎ 0441 799-0
☎ 0441 799-2855
✉ poststelle@nlwkn-bra.niedersachsen.de

Dienstgebäude Brake
Heinestraße 1
28918 Brake
☎ 04401 928-0
☎ 04401 928-100

Norddeutsche Landesbank
Bankleitzahl: 250 500 00
Konto-Nr.: 101 404 515
BIC: NOLADE2HXXX
IBAN: DE14 2505 0000 0101 4045 15
UST-IdNr.: DE 188 671 852

Besuchen Sie uns
auch im Internet:
www.nlwkn.niedersachsen.de

unterhaltungsbegleitende Untersuchungen bis zum 30.06.2017 einvernehmlich abzustimmen. Die Ergebnisse dieser begleitenden Untersuchungen sind dem NLWKN jeweils in einem Abschlussbericht vorzulegen. Die genauen Abgabetermine sind einvernehmlich abzustimmen.

5. Dem NLWKN sind schriftlich mitzuteilen vorab der Beginn und nachträglich das Ende der ausbau- und unterhaltungsbedingten Verklappungen.
6. Die Befreiung für die unterhaltungsbedingte Verklappung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass im Befristungszeitraum eine gemeinsame deutsch-niederländische ökologische Strategie zum Sedimentmanagement erarbeitet wird. Die Strategie soll im Unterausschuss „G“ der deutsch-niederländischen Grenzgewässerkommission unter den Vorgaben des Ems-Dollart-Umweltprotokolls erarbeitet und abschließend dem NLWKN vorgelegt werden.
7. Die Befreiung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden.

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.

Begründung:

1. Sachverhalt

Mit Datum vom 14.12.2015 haben Sie eine Befreiung von den Verboten der Verordnung über das NSG „Borkum Riff“ für die Verbringung anfallenden Baggergutes auf Klappstellen beantragt. Mit Schreiben vom 11.02.2016 wurde gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG das Beteiligungsverfahren für die anerkannten Naturschutzvereinigungen durchgeführt und ihnen die Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 14.03.2016 gegeben.

Im Zuge der Verbesserung der Erreichbarkeit des Hafens von Eemshaven soll die Fahrrinne nach Eemshaven für größere Schiffe zugänglich gemacht werden. Diese Maßnahme erfordert die Ausbaggerung von Teilen der Fahrrinne. Für die Verbringung des anfallenden Baggerguts sollen insgesamt vier bestehende Klappstellen genutzt werden, von denen zwei Klappstellen (P0 und P4) innerhalb des NSG „Borkum Riff“ liegen, das zugleich Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ (DE 2210-401) ist.

Die beantragte Verklappungsmenge beträgt für die Zeit der Ausbauphase 2.050.000 m³ an der Klappstelle P0 und 250.000 m³ an der Klappstelle P4. Die Klappstelle P0 hat eine Gesamtgröße von ca. 64 ha, die Klappstelle P4 ca. 100 ha und das NSG „Borkum Riff“ ca. 10.000 ha. Die Klappstelle P0 umfasst ca. 0,64 % des NSG und die Klappstelle P4 ca. 1 %. Für die Zeit der Unterhaltung der Fahrrinne soll die Klappstelle P0 jährlich mit maximal 640.000 m³ beaufschlagt und die Klappstelle P4 nicht genutzt werden.

Die Klappstelle P0 wird seit vielen Jahren jährlich mit unterschiedlichen Mengen (70.000 - 850.000 m³) von der Wasser- und Schifffahrtverwaltung des Bundes (WSV) für Unterhaltungsverklappungen genutzt während die Klappstelle P4 seit dem Jahr 1995 nicht mehr beaufschlagt worden ist.

Mit dem Trassenbeschluss für das Gesamtvorhaben "Verbesserung Fahrrinne Eemshaven - Nordsee 2015" des niederländischen Ministeriums für Infrastruktur und Umwelt im Dezember 2014 wird Rijkswaterstaat auch eine Verklappung auf vier verschiedene Klappstellen genehmigt, von denen sich zwei bestehende Klappstellen innerhalb des NSG „Borkum Riff“ befinden. Das oberste Verwaltungsgericht der Niederlande hat diesen Trassenbeschluss mit Urteil vom 5. August 2015 mit einer kleinen Änderung bestätigt.

In diesem niederländischen Verfahren und rechtskräftigen Beschluss sind auch mögliche vorhabenbedingte Auswirkungen (Fahrrinnenvertiefung / Baggerung / Verklappung) auf das niedersächsische NSG bzw. auf das niedersächsische EU-Vogelschutzgebiet V01 insgesamt dargelegt, geprüft und nach niederländischen Rechtsgrundlagen bzw. Kriterien bewertet worden. Im Ergebnis werden danach keine negativen bzw. erheblichen Auswirkungen erwartet. Diese Bewertung sollte allerdings im Rahmen eines als notwendig angesehenen niedersächsischen Befreiungsverfahrens im Hinblick auf das Naturschutzgebiet „Borkum Riff“ mit detaillierten Unterlagen überprüft werden.

2. Rechtliche Bewertung

Gem. § 5 der NSG-Verordnung „Borkum Riff“ kann von den Verboten der Verordnung nach Maßgabe von § 67 BNatSchG eine Befreiung gewährt werden. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann erteilt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG und § 26 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG (NAGBNatSchG) als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

a. Prüfung der FFH-Verträglichkeit gem. § 34 BNatSchG

Mit dem Antrag auf Befreiung von den Verboten der NSG-Verordnung ist das Fachgutachten „Fachprüfung der Voraussetzungen für einen Befreiungsantrag von Verboten der Schutzgebietsverordnung“ vorgelegt worden, das durch das Büro IBL Umweltplanung GmbH Oldenburg erstellt worden ist und u.a. auch eine Verträglichkeitsstudie beinhaltet. Diese hat sich - unter Berücksichtigung der Unterlagen aus dem niederländischen Trassenbeschluss - umfassend mit der Avifauna, dem Makrozoobenthos sowie der Fischfauna innerhalb des NSG und detailliert im Bereich der beiden Klappstellen mit dem Schutzgegenstand und Schutzzweck des NSG befasst.

Die insgesamt möglichen Auswirkungen werden in dem Fachgutachten im Einzelnen dargelegt und im Hinblick auf den Schutzgegenstand und Schutzzweck bewertet. Daran anschließend sind in dem Fachgutachten auch Angaben zur möglichen Kumulation / Summation mit anderen Vorhaben / Tätigkeiten dargelegt und auch Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung beschrieben.

Für die beantragte Befreiung sind zur Beurteilung des Vorhabens folgende Inhalte der NSG-Verordnung entscheidungsrelevant:

„§ 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck

(3) Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume der in den nachfolgenden Nummern bezeichneten Vogelarten innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes durch.

1. (...)
2. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes, insbesondere der Wert bestimmenden Anhang I-Art (Artikel 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) Sterntaucher (*Gavia stellata*);
3. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes, insbesondere der Wert bestimmenden Zugvogelart (Artikel 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie) Sturmmöwe (*Larus canus*).

Die Umsetzung dieser Ziele dient auch der Erhaltung und Förderung weiterer im Gebiet vorkommender Nahrungsgäste, die im direkten räumlichen Zusammenhang mit dem NSG brüten, und von Gastvogelarten, insbesondere:

Eiderente (*Somateria molissima*), Trauerente (*Melanitta nigra*), Samtente (*Melanitta fusca*), Prachtaucher (*Gavia arctica*), Eissturmvogel (*Fulmarus glacialis*), Basstölpel (*Sula bassana*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Tordalk (*Alca torda*), Trottellumme (*Uria aalge*), Dreizehenmöwe (*Rissa tridactyla*), Zwergmöwe (*Hydrocoloeus minutus*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Mantelmöwe (*Larus maritimus*), Silbermöwe (*Larus argentatus*), Heringsmöwe (*Larus fescus*),

Brandseeschwalbe (*Sterna sandvicensis*), Flussseeschwalbe (*Sterna hirundo*) und Küstenseeschwalbe (*Sterna paradisaea*).“

Für die folgenden relevanten Arten werden durch Verklappungen messbare Auswirkungen bzw. Bewertungen angenommen:

Art	Wirkung
Sternaucher	<ul style="list-style-type: none"> • Habitatverlust von 12,6 km² aufgrund des Meideverhaltens gegenüber Schiffen in den Monaten November bis Januar
Trauerente	<ul style="list-style-type: none"> • Habitatverlust von 3,1 km² aufgrund des Meideverhaltens gegenüber Schiffen von Februar bis März • Auswirkungen auf Nahrungssuche und -angebot in einem Abstand von 1 km zur Klappstelle infolge von Trübungen der Klappstelle
Eider- und Samtente	<ul style="list-style-type: none"> • Habitatverlust von 1 km² aufgrund des Meideverhaltens gegenüber Schiffen im Winterhalbjahr • Auswirkungen auf Nahrungssuche / -angebot in einem Abstand von 1 km zur Klappstelle infolge von Trübungen der Klappstelle
Trottellumme	<ul style="list-style-type: none"> • Habitatverlust von 3,1 km² aufgrund des Meideverhaltens gegenüber Schiffen im Winterhalbjahr
Sturmmöwe	<ul style="list-style-type: none"> • keine Empfindlichkeit gegen visuelle und akustische Störungen durch Schiffe • keine Auswirkungen weder durch Verlust von Rast- und Nahrungsflächen noch durch Nahrungsverfügbarkeit zu erwarten

Für die ersten vier in der Tabelle genannten Arten könnten somit Auswirkungen in den genannten Zeiträumen auftreten.

Ein Aussetzen der Verklappung in den relevanten Zeiträumen führt zu einer Vermeidung bzw. weitestgehenden Minimierung der Auswirkungen und bedingt, dass der Schutzzweck des NSG nicht beeinträchtigt wird. Die zeitliche Begrenzung der Verklappung wird deshalb gegenüber dem beantragten Zeitraum um einen Monat bis zum 28.02. d.J. verlängert und durch die Nebenbestimmung Nr. 3 umgesetzt (s.u.).

Weiterhin wird die Befreiung für die unterhaltungsbedingte Verklappung auf vier Jahre befristet und durch Nebenbestimmung Nr. 2 konkretisiert. Eine dauerhafte Befreiung kann aufgrund der in den Antragsunterlagen dargelegten bzw. insgesamt vorliegenden Datenlage für die Klappstelle P0 nicht erteilt werden. Dazu bedarf es vorhabenbezogen weiterer Untersuchungen, die durch entsprechende Nebenbestimmungen festgelegt sind. Der Zeitrahmen von 4 Jahren ergibt sich aus der großen Variabilität des System Ems. Nur so können durch die begleitenden Untersuchungen auch jährliche Veränderungen im Bereich der Klappstelle P0 (natürlich, anthropogen) und auch darüber hinaus erfasst werden. In diesen 4 Jahren wird es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des NSG kommen, da die Ausbau- und Unterhaltungsverklappungsmengen mengenmäßig annähernd gleich sind. Im Übrigen gelten die gleichen Ausschlusszeiten.

Aus den im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgelegten Stellungnahmen und der abschließenden Prüfung haben sich keine Aspekte ergeben, die zu einem abweichenden Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung geführt haben.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des NSG bezogen auf seinen Schutzzweck kann daher unter Festlegung der o.g. Nebenbestimmungen zur zeitlichen Einschränkung und Befristung ausgeschlossen werden. Eine FFH-Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen für das EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ ist damit gegeben.

Eine ausführliche Beschreibung und Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf das EU-Vogelschutzgebiet bzw. NSG findet sich in der Fachgutachterlichen Einschätzung vom 20.11.2015, auf die insofern Bezug genommen wird.

Die Naturschutzverbände, die im Rahmen dieses Verfahrens eine Stellungnahme abgegeben haben sowie die Stadt Borkum, die Gemeinde Krummhörn und die Interessengemeinschaft Fischerei in der Außenems erhalten ein Antwortschreiben zu ihren in diesem Zusammenhang vorgetragenen Einwendungen.

b. Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen gem. § 67 BNatSchG

Nach § 67 Abs. 1 BNatSchG werden u.a. Befreiungen von den Geboten und Verboten des BNatSchG gewährt, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist (§ 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) oder die Durchführung des Vorhabens im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist (§ 67 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Die Möglichkeit der gesetzlich vorgesehenen Befreiung betrifft einen vom Normgeber so nicht vorausgesehenen und deshalb atypischen Fall (vgl. u.a. BVerwG, Beschl. v. 26.06.1992 – 4 B 1 – 11/92). Aus der Sicht des Ordnungsgebers des NSG „Borkum Riff“ stellt sich der Ausbau der Fahrrinne als ein solches atypisches und zugleich singuläres Vorhaben dar.

Die Gründe des öffentlichen Interesses erfassen alles, was gemeinhin unter den öffentlichen Belangen zu verstehen ist, z.B. auch Infrastrukturanlagen. Ob eine Maßnahme aus überwiegenden öffentlichen Interessen zuzulassen ist, muss das Ergebnis einer Abwägungsentscheidung sein, bei der in Rechnung zu stellen ist, dass eine Befreiung allenfalls dann in Betracht kommt, wenn die Gründe des öffentlichen Interesses ein besonderes Gewicht haben (vgl. Sauthoff, in: Schlacke Gemeinschaftskommentar BNatSchG, § 67 Rn. 18). Die überwiegenden Gemeinwohlbelange müssen darüber hinaus die Befreiung auch erfordern. Dies bedeutet zwar nicht, dass die Befreiung das einzige denkbare Mittel für die Verwirklichung des jeweiligen öffentlichen Zwecks sein muss, sie setzt aber voraus, dass es zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses vernünftigerweise geboten ist, mit Hilfe der Befreiung das Vorhaben an der vorgesehenen Stelle zu verwirklichen. Nicht ausreichend ist, dass die Befreiung dem Gemeinwohl nur irgendwie nützlich oder dienlich ist (BVerwG, Urt. v. 09.06.1978 – 4 C 54.75). Die Nutzung der Klappstellen ist im niederländischen Trassenbeschluss „Verbesserung Fahrrinne Eemshaven – Nordsee 2015“ festgelegt. Das Vorhaben dient dazu, die Fahrrinne nach Eemshaven für größere Schiffe zugänglich zu machen, die den Hafen gemäß den prognostizierten wirtschaftlichen Entwicklungen künftig anfahren werden.

Dieses Vorhaben erfordert die Ausbaggerung von Teilen der Fahrrinne. Für die Verbringung des anfallenden Baggerguts sollen bestehende Klappstellen genutzt werden, wovon zwei im NSG „Borkum Riff“ liegen. Die Nutzung dieser Klappstellen ist für die Ausbaggerung der Fahrrinne notwendig.

An der Verwirklichung des Vorhabens besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse. Es dient der Erreichbarkeit des Hafens von Eemshaven und damit der Verbesserung der Infrastruktur.

Im Rahmen der Ermessensausübung habe ich das öffentliche Interesse an einer besseren Erreichbarkeit für Eemshaven höher bewertet als das in der NSG-Verordnung bestehende Verbot der Verklappung. Hier ist v.a. auch die nachbarschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande in der Emsmündung und dem sich anschließenden Abschnitt des Küstenmeeres zu berücksichtigen gewesen. Die-

se bilaterale Zusammenarbeit ist Gegenstand einiger völkerrechtlicher Verträge. Zuletzt wurde am 24.10.2014 ein Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Nutzung und Verwaltung des Küstenmeers zwischen 3 und 12 Seemeilen geschlossen. Der Vertrag ist inzwischen ratifiziert und das entsprechende Gesetz ist am 10.06.2016 in Kraft getreten. Ziel des Vertrages ist die Regelung der gemeinsamen wirtschaftlichen Nutzung und Verwaltung des umstrittenen Gebiets (erweitertes Küstenmeer zwischen drei und 12 Seemeilen) zwecks Herstellung von Rechtssicherheit für die maritime Wirtschaft (BT Drs. 18/7450, S. 23). Nach Art. 1 Abs. 3 sind beide Vertragsparteien bestrebt, die Befahrbarkeit des Fahrwassers und den ungehinderten seewärtigen Zugang von und zu den an der Ems gelegenen deutschen und niederländischen Häfen sicherzustellen. Deutschland hat sich daher dazu bekannt, im Geist guter Nachbarschaft mit den Niederlanden zusammenzuarbeiten. Beide Vertragsparteien wollen einen gleichberechtigten und effizienten Zugang zu den Häfen – betroffen sind insbesondere die Häfen Emden, Eemshaven und Delfzijl – sicherstellen. Hinzu kommt, dass es einen rechtskräftigen niederländischen Trassenbeschluss gibt, dem das Land Niedersachsen nicht widersprochen hat.

Die Befreiung für eine den Zielen der Naturschutzgebietsverordnung angepassten Verklappung vor dem Hintergrund bereits bestehender und langjährig bereits genutzter Klappstellen kann gem. § 67 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG erteilt werden.

Die Befreiung kann gem. § 67 Abs. 3 S. 1 BNatSchG mit Nebenbestimmungen i.S.v. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG*) versehen werden. Die Nebenbestimmungen der Ziffern 1, 2, 3, 4 und 6 sind erforderlich, um die mit den beantragten Verklappungen möglicherweise verbundenen negativen Auswirkungen und/oder erheblichen Beeinträchtigungen innerhalb des Naturschutzgebietes zu vermeiden bzw. zu minimieren und damit im Hinblick auf die Schutzziele des EU-Vogelschutzgebietes eine Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG sicherstellen zu können.

Begründung zu den einzelnen Nebenbestimmungen:

Nebenbestimmung Nr. 1:

Diese Nebenbestimmung stellt zur Verdeutlichung nochmals dar, dass sich die vorliegende Befreiung für die Verklappung innerhalb des NSG nur auf Sandmaterial bezieht, das bei dem niederländischen Vorhaben zur Verbesserung der Fahrrinne Eemshaven - Nordsee 2015 entsteht und entsprechend dem Trassenbeschluss rechtskräftig genehmigt worden ist.

Diese Verklappung innerhalb des NSG ausbaubedingt und für eine vierjährige Unterhaltungsphase befristet zu befreien ist erforderlich, um zum jetzigen Zeitpunkt mögliche wiederkehrende Beeinträchtigungen insgesamt vermeiden zu können. Mit dieser Einschränkung des Antrages werden Auswirkungen/Störungen zeitlich und mengenmäßig deutlich reduziert. Die danach zulässige Gesamtmenge umfasst für die Bauphase maximal 2.300.000 m³ und einen Zeitraum von ca. 50 - 100 Tagen (basierend auf 24 Stunden/Tag), in dem Baggerungen zur Herstellung / Vertiefung der Fahrrinne und die damit verbundene Verklappung im Naturschutzgebiet erforderlich sein sollen.

In diesem Zusammenhang wurde auch berücksichtigt, dass die Klappstelle P0 bereits regelmäßig seit vielen Jahren von der Wasser- und Schifffahrtverwaltung des Bundes (WSV) beaufschlagt wird. In dem Fachgutachten sind die jeweiligen jährlichen Gesamtmengen dargelegt worden.

Die Verklappung innerhalb des NSG ausschließlich auf der Klappstelle P0 (ausbau- und unterhaltungsbedingt) dient der Vermeidung möglicher Auswirkungen (Eingriff gemäß § 14 BNatSchG) auf der Klappstelle P4, da diese seit 1995 nicht mehr beaufschlagt worden ist. Eine Konzentration auf P0 und damit eine komplett auszuschließende Beeinträchtigung auf P4 ist im Hinblick auf die Schutzanforderungen des NSG und sonstiger naturschutzrechtlicher / -fachlicher Belange notwendig.

Nebenbestimmung Nr. 2:

Die dauerhafte und unbefristete unterhaltungsbedingte Verklappung innerhalb des NSG kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend beschieden werden und erfordert seitens des Antragstellers weitere Daten, Unterlagen und Abstimmungen im Hinblick auf die zukünftig notwendige gemeinsame ökologische Strategie zum Sedimentmanagement (Niederlande / Deutschland). Siehe hierzu die Befristung der Befreiung zu b) und die Nebenbestimmungen 4 und 6. Aus diesem Grunde wurde die unterhaltungsbedingte Verklappung auf 4 Jahre befristet. Auch entsprechen 4-jährige Unterhaltungsverklappungen annähernd der gleichen Menge wie die einmalige baubedingte Verklappung. Hinzu kommt, dass ein Monitoring über 4 Jahre (s. Nebenbestimmung 4) viele natürliche und anthropogene Variabilitäten erfassen kann, um zu längerfristigen, sicheren Beurteilungen kommen zu können. Eine Nutzung von Klappstellen innerhalb des NSG unter Berücksichtigung ökologischer Belange könnte aber möglich sein, wenn eine gemeinsame ökologische Strategie zum Sedimentmanagement (Niederlande / Deutschland) erstellt und mit den zuständigen Behörden und/oder Institutionen abgestimmt worden ist. Da Unterhaltungsbaggerungen aus der Fahrrinnenanpassung bzw. deren Verklappung im NSG erst nach Beendigung der Bauphase erforderlich sind, verbleibt auch ein angemessener Zeitraum für eine entsprechende Bearbeitung.

Nebenbestimmung Nr. 3:

Die ausbau- und unterhaltungsbedingte Verklappung innerhalb des NSG nur auf P0 mit den dafür erforderlichen Ausschlusszeiten ist im Hinblick auf die für das NSG gemäß § 2 NSG-VO (Schutzgegenstand und Schutzzweck) relevanten Vogelarten (z.B. Sterntaucher) notwendig. Insofern wurde der Ausschlusszeitraum um einen Monat (Februar) erweitert, um mögliche Auswirkungen vermeiden zu können. Die Festlegung dieser Ausschlusszeit erfolgte aufgrund von Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren und in Abstimmung mit der Staatlichen Vogelschutzwarte im NLWKN.

Nebenbestimmung Nr.4:

Zur Überprüfung von Auswirkungen durch die ausbau- und unterhaltungsdingte Verklappung im NSG und im Hinblick auf die Erstellung einer gemeinsamen ökologischen Strategie zum Sedimentmanagement sind begleitende Untersuchungen durchzuführen. Diese sind im Antrag für die Ausbauphase allgemein dargelegt und umfassen Auswirkungen auf die Makrozoobenthosfauna auf der Klappstelle P0 sowie auf die Gastvogelbestände innerhalb des NSG. Weiterhin geht es noch um morphologische Daten sowie um chemische und physikalische Boden- und Materialeigenschaften. Genauer Inhalt und Umfang sind insofern zu konkretisieren und vor Maßnahmenbeginn vom Antragsteller mit dem NLWKN einvernehmlich abzustimmen. Dieses gilt auch für die Unterhaltungsphase, die frühestens in 2017 beginnen wird und somit für die entsprechende Abstimmung ein Zeitraum bis zum 31.06.2017 ermöglicht worden ist.

Nebenbestimmung 5:

Hierbei handelt es sich um eine übliche Unterrichtung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde, da diese darüber informiert sein muss, welche Handlungen im NSG vorgenommen werden.

Nebenbestimmung Nr.6:

Die Grundlage für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gewässer- und Naturschutzes in der Emsmündung bildet das am 22. August 1996 unterzeichnete Ems-Dollart-Umweltprotokoll. Das Ems-Dollart-Umweltprotokoll ist Bestandteil des Ems-Dollart-Vertrags von 1960 (Art. 7) und völkerrechtliche Grundlage für die notwendige Kooperation mit den Niederlanden für den Gewässer- und Naturschutz. Die Zusammenarbeit findet im Rahmen der Ständigen Deutsch-Niederländischen Grenzgewässerkommission statt (auf Grundlage von Art. 64 des deutsch-niederländischen Grenzvertrages vom 8. April 1960). Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Kommission einen Unterausschuss Ems-Dollart (UA-G) eingesetzt.

Dabei streben die Vertragsstaaten (Bundesrepublik Deutschland und das Königreich der Niederlande) im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung insbesondere folgende Ziele an:

- die Wassergüte und die Natur in der Emsmündung zu bewahren und zu verbessern;
- die Qualität der Sedimente so zu verbessern, dass sie dem Ökosystem nicht schaden, und die Dynamik des Wasserkörpers und die damit zusammenhängenden geomorphologischen und pedologischen Prozesse zu bewahren;
- die ökologischen Funktionen in der Emsmündung, insbesondere als Wurf-, Ruhe- und Säugstätte für Seesäugetiere, namentlich Robben, und als Jungfischhabitat, Brutgebiet, Rast- und Überwinterungsstätte für Zugvögel, im Hinblick auf die ökologische Einheit von Gewässerstruktur und Uferandregion zu bewahren, wiederherzustellen und zu verbessern.

Im Hinblick auf die gemeinsame/ökologische Strategie zum Sedimentmanagement gibt das Ems-Dollart-Umweltprotokoll für die Zusammenarbeit im Gewässer- und Naturschutz folgende Aufgaben:

- Beobachtung der Wassergüte,
- Messprogramme und Messmethoden (Abstimmung der beiderseitigen Messungen, gemeinsame Bewertung der Ergebnisse, Datenaustausch),
- wasserwirtschaftliche Modelle, die eine Beurteilung vorhandener und zukünftiger Zustände und Nutzungen ermöglichen, Verfolgung der Entwicklungen mittels dieser Modelle einschließlich entsprechender Empfehlungen,
- Entwicklung gemeinsamer Ziele für den Gewässerschutz in der Emsmündung,
- Maßnahmen zur Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Situation, unter anderem durch Anwendung des Standes der Technik und der besten Umweltpraxis im Rahmen des jeweils geltenden Rechts der Europäischen Union,
- Bewertung der Baggerguteinbringungen, soweit nicht im Ems-Dollart-Vertrag geregelt,
- Vorschläge für die Harmonisierung der Nutzungen mit den Zielen des Naturschutzes.

Die Ziele und Aufgaben des Ems-Dollart-Umweltprotokolls bilden damit einen rechtlich fixierten Rahmen für die vom UA-G zu erarbeitende gemeinsame ökologische Strategie zum Sedimentmanagement. Die Strategie zum Sedimentmanagement ist in Bezug auf die Ergebnisse der Messprogramme, die Bewertung der Baggerguteinbringung in Hinblick auf die Ziele des Umweltprotokolls sowie auf den Stand der Technik und der besten Umweltpraxis spätestens alle 5 Jahre anzupassen.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass es durch die deutsch-niederländische ökologische Strategie zum Sedimentmanagement gelingen kann, schutzwürdige Bereiche im Emsästuar (wie das NSG Borkum Riff) langfristig zu erhalten. Insofern ist diese Nebenbestimmung besonders wichtig für die Zukunft des Emssystems.

Nebenbestimmung 7:

Diese übliche Nebenbestimmung dient dem Schutz des Naturschutzgebietes.

Durch das Vorhaben sind darüber hinaus keine artenschutzrechtlichen (§§ 44, 45 BNatSchG) oder biotopschutzrechtlichen (§ 30 BNatSchG) Verbotstatbestände berührt und keine Eingriffe in den Naturhaushalt (§ 14 BNatSchG) zu erwarten.

Im Ergebnis und unter Berücksichtigung der im Rahmen des Beteiligungsverfahrens von den Naturschutzverbänden oder anderen Institutionen vorgelegten Stellungnahmen kann eine Befreiung mit den o.g. Nebenbestimmungen gewährt werden.

Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 5, 9, und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG*), § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO*) und der lfd. Nr. 64.1.26 des Kostentarifs.

Über die Höhe der Kosten ergeht nach Rechtskraft dieses Befreiungsbescheides ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim NLWKN Betriebsstelle Brake - Oldenburg, Ratsherr-Schulze-Straße 10, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Hinweise:

Die Naturschutzverbände, die im Rahmen dieses Verfahrens eine Stellungnahme abgegeben haben und darüber hinaus auch die Stadt Borkum, die Gemeinde Krummhörn und die Interessengemeinschaft Fischerei in der Außenems sowie das Niedersächsische Umweltministerium erhalten eine Durchschrift dieses Bescheides.

Auf das Rechtsbehelfsrecht der anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß § 64 BNatSchG weise ich ausdrücklich hin. Ein evtl. Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann nach §§ 80 a Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO*) die sofortige Vollziehung der Verfügung angeordnet werden, wenn diese im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten geboten erscheint.

Ich weise darauf hin, dass diese Befreiung nicht andere erforderliche Genehmigungen ersetzt.

Mit freundlichen Grüßen



Judith Decker

*** Fundstellen der im Bescheid verwendeten Rechtsvorschriften**

- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 421 V vom 31.8.2015 (BGBl. I S.1474)**
- **Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Naturschutzrechts vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)**
- **Nds. Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) in der Fassung vom 25.4.2007 (Nds. GVBl. Nr. 12/2007 S.172), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186)**
- **Nds. Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361)**
- **Verordnung über das Naturschutzgebiet „Borkum Riff“ in der niedersächsischen 12-Seemeilen-Zone der Nordsee vom 26.08.2010 (Nds. MinBl. 2010 Nr. 33 S. 897)**
- **Verordnung über Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – ALLGO) vom 05.06.97 (Nds. GVBl. 1997, S. 171) zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.12.2015 (Nds. GVBl. S. 367)**
- **Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 19.3.1991 (BGBl. I S.686), zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490)**
- **Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 23.1.2003 (BGBl. I S.102), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 20.11.2015 (BGBl. I S. 2010)**